

# Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer

Vom 17. Oktober 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 131 Absatz 1 Buchstabe g der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>, beschliesst:<sup>2)</sup>

## § 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt eine Motorfahrzeugsteuer für Motorfahrzeuge und Anhänger, die im Kanton ihren Standort haben und nach Bundesrecht mit Fahrzeugbeziehungsweise Anhängerausweis versehen sein müssen.

<sup>2</sup> Der Kanton erhebt Aufwandgebühren für:

- a. die Fahrzeugzulassungen, die Führerzulassungen, Kanzleitigkeiten und den Erlass von Verfügungen;
- b. Motorfahräder und Motorhandwagen;
- c. den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern.

<sup>3</sup> Die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel erhebt Gebühren für die amtliche Motorfahrzeugprüfung und die amtliche Führerprüfung.

## § 2 Steuer- und Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Steuer- oder gebührenpflichtig ist:

- a. der Fahrzeughalter beziehungsweise die Fahrzeughalterin;
- b. die Unternehmung, die gefährliche Güter auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördert.

## § 3 Steuer- und Gebührenfreiheit

<sup>1</sup> Keine Motorfahrzeugsteuer und Aufwandgebühren werden für Fahrzeuge des Kantons erhoben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Feuerwehr-, Instruktoren- und Zivilschutzfahrzeuge sowie Fahrzeuge des vom Bund konzessionierten öffentlichen Verkehrs und Fahrzeuge selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien.

1) GS 29.276, SGS 100

2) Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 19. Dezember 2013.

#### **§ 4 Steuer- und Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Der Gesamtertrag der Motorfahrzeugsteuern zuzüglich weiterer anrechenbarer Erträge darf die über einen mehrjährigen Zeitraum gerechneten durchschnittlichen Aufwendungen des Kantons für Strassenbau, einschliesslich Zinsen und Abschreibungen, Strassenunterhalt, Verkehrspolizei und weitere, in Zusammenhang mit dem Motorfahrzeugverkehr stehende Dienste, nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Der Landrat gleicht allfällige Ertragsüberschüsse durch Herabsetzung der Motorfahrzeugsteuer einzelner oder aller Fahrzeugkategorien aus.

<sup>3</sup> Der Gesamtertrag der Gebühren darf den Aufwand nicht übersteigen.

#### **§ 5 Fälligkeit und Steuerperiode**

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ausgabetag und endet mit dem Rückgabetag der Kontrollschilder.

<sup>2</sup> Die Motorfahrzeugsteuer wird mit der Ausgabe der Kontrollschilder fällig.

<sup>3</sup> Sie ist in der Regel für ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Motorfahrzeugsteuer eines Fahrzeuges wird nach seinem Gesamtgewicht in Kilogramm gemäss Fahrzeug- beziehungsweise Anhänger ausweis bemessen.

<sup>2</sup> Für besondere Motorfahrzeuge und motorlose Fahrzeuge wird eine Pauschalsteuer nach Fahrzeugart erhoben.

#### **§ 7 Steuersätze**

<sup>1</sup> Die jährliche Motorfahrzeugsteuer beträgt pro Kilogramm Gesamtgewicht für:

- a. Personenwagen 28.018 Rappen;
- b. schwere Personenwagen 11.8 Rappen;
- c. leichte Motorwagen 28.018 Rappen;
- d. Kleinbusse 28.018 Rappen;
- e. Lastwagen, leichte und schwere Sattelmotorfahrzeuge, Gesellschaftswagen, schwere Motorwagen und Gelenkbusse 11.8 Rappen;
- f. Sattelschlepper 18.6 Rappen;
- g. Wohnanhänger und Sportgeräteeanhänger 12.931 Rappen;
- h. Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen, Kleinmotorfahrzeuge, Motorschlitten; und dreirädrige Motorräder 32.328 Rappen.

<sup>2</sup> Für Anhänger, Sachtransportanhänger und Personentransportanhänger beträgt die jährliche Motorfahrzeugsteuer für die ersten 1000 Kilogramm Gesamtgewicht 129.312 Franken, für jedes weitere Kilogramm 6.466 Rappen.

<sup>3</sup> Für Lieferwagen beträgt die jährliche Motorfahrzeugsteuer für die ersten 1000 Kilogramm Gesamtgewicht 269.400 Franken, für jedes weitere Kilogramm 12.931 Rappen.

## § 8 Pauschalsteuer

<sup>1</sup> Die jährliche Pauschalsteuer beträgt für:

- a. Landwirtschaftliche Anhänger, landwirtschaftliche Arbeitsanhänger, Arbeitsanhänger und Sattel-Arbeitsanhänger bis 3.5 t Gesamtgewicht 64.8 Franken;
- b. Landwirtschaftliche Anhänger, landwirtschaftliche Arbeitsanhänger, Arbeitsanhänger und Sattel-Arbeitsanhänger über 3.5 t Gesamtgewicht 103.2 Franken;
- c. Arbeitskarren bis 3.5 t Gesamtgewicht 123.2 Franken;
- d. Arbeitskarren über 3.5 t Gesamtgewicht 245.6 Franken;
- e. Arbeitsmaschinen bis 3.5 t Gesamtgewicht 207.2 Franken;
- f. Arbeitsmaschinen über 3.5 t Gesamtgewicht 413.6 Franken;
- g. Händlerschilder für Motor- und Kleinmotorräder, Anhänger, Arbeitsmotorwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge 258.4 Franken;
- h. Händlerschilder für Motorwagen 801.6 Franken;
- i. Kleinmotorräder, dreirädrige Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge 48.8 Franken;
- j. Motoreinachser und landwirtschaftliche Motoreinachser 48.8 Franken;
- k. Landwirtschaftliche Traktoren, landwirtschaftliche Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorkarren und landwirtschaftliche Kombinationsfahrzeuge mit grünen Kontrollschildern 123.200 Franken;
- l. Landwirtschaftliche Traktoren, landwirtschaftliche Motorkarren und landwirtschaftliche Arbeitskarren mit braunen Kontrollschildern (Ausnahmefahrzeuge) 245.6 Franken;
- m. Motorkarren bis 3.5 t Gesamtgewicht 207.2 Franken;
- n. Motorkarren über 3.5 t Gesamtgewicht 413.6 Franken;
- o. Motorradanhänger 25.6 Franken;
- p. Sattel-Sachentransportanhänger, Sattel-Wohnanhänger, Sattel-Anhänger, Sattel-Personentransportanhänger und Sattel-Sportgeräteeanhänger 500 Franken;
- q. Arbeitsanhänger, Sachentransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteeanhänger, Sattel-Sachentransportanhänger, Sattel-Personentransportanhänger, Sattel-Sportgeräteeanhänger, Sattel-Arbeitsanhänger, Sattel-Wohnanhänger, Sattel-Anhänger und Anhänger mit Fahrzeugausweis-Eintrag der besonderen Verwendung "Schau-stellerfahrzeug" 52 Franken;
- r. Traktoren 592.8 Franken;

- s. Für Motorfahrzeuge mit Fahrzeugausweis-Eintrag "Veteranenfahrzeug" 180 Franken;
- t. Für Motorräder mit Fahrzeugausweis-Eintrag "Veteranenfahrzeug" 50 Franken.

## **§ 9 Steuerermässigungen und Steuerzuschläge für Personenwagen**

<sup>1</sup> Für Personenwagen mit erster Inverkehrsetzung ab Inkraftsetzung des Gesetzes mit weniger als 120 Gramm CO<sub>2</sub>-Ausstoss je Kilometer wird für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung und für die folgenden drei Jahre eine Steuerermässigung gewährt.

<sup>2</sup> Für Personenwagen mit erster Inverkehrsetzung ab Inkraftsetzung des Gesetzes mit mehr als 139 Gramm CO<sub>2</sub>-Ausstoss je Kilometer wird ein Steuerzuschlag erhoben.

<sup>3</sup> Die Steuerermässigungen betragen pro Steuerjahr bis 300 Franken.

<sup>4</sup> Die Steuerzuschläge betragen pro Steuerjahr bis 300 Franken.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt Höhe und Abstufung der Steuerermässigungen und Steuerzuschläge. Er kann die CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte gemäss den Absätzen 1 und 2 aufgrund der technologischen Entwicklung senken.

## **§ 10 Beweislast betreffend CO<sub>2</sub>-Ausstoss**

<sup>1</sup> Ist die Menge an CO<sub>2</sub>, welche ein Personenwagen je Kilometer ausstösst, nicht nachweisbar, wird der maximale Steuerzuschlag erhoben.

<sup>2</sup> Die Beweislast betreffend den CO<sub>2</sub>-Ausstoss je Kilometer trägt der Fahrzeughalter beziehungsweise die Fahrzeughalterin.

## **§ 11 Steuerermässigung für Lastwagen und Sattelschlepper**

<sup>1</sup> Für Lastwagen und Sattelschlepper, welche die Anforderungen an die Schadstoffemissionen nach dem neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Emissionsgrenzwert oder nach einem strengeren EURO-Emissionsgrenzwert erfüllen, wird für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung und für die folgenden drei Jahre eine Steuerermässigung von bis zu 25 Prozent gewährt.

<sup>2</sup> Für Lastwagen und Sattelschlepper, die ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft erstmals in Verkehr gesetzt wurden, wird die Steuerermässigung ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton Basel-Landschaft für die restliche Zeitspanne nach Absatz 1 gewährt. Ist das Jahr der ersten Inverkehrsetzung nicht feststellbar, wird keine Ermässigung gewährt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe der Steuerermässigung.

## **§ 12 Steuerzuschlag für Lastwagen und Sattelschlepper**

<sup>1</sup> Für Lastwagen und Sattelschlepper, welche die Anforderungen an die Schadstoffemissionen nach § 11 Absatz 1 nicht erfüllen, wird ein Steuerzuschlag von bis zu 25 Prozent erhoben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe des Steuerzuschlages.

## **§ 13 Wechselschilder**

<sup>1</sup> Bei Wechselschildern wird die Motorfahrzeugsteuer für das Fahrzeug mit der höchsten Besteuerung erhoben.

<sup>2</sup> Für jedes weitere Fahrzeug beträgt die Motorfahrzeugsteuer pro Fall 53.6 Franken.

<sup>3</sup> Die höchste Besteuerung im Sinne von Absatz 1 errechnet sich unter anteilmässiger Berücksichtigung von 50% der Steuerermässigungen beziehungsweise der Steuerzuschläge der beiden Fahrzeuge. Davon ausgenommen sind Veteranenfahrzeuge.

## **§ 14 Teuerung**

<sup>1</sup> Die Motorfahrzeugsteuer wird der jährlichen Teuerung angepasst.

<sup>2</sup> Die Teuerung wird nach dem Landesindex der Konsumentenpreise zur Hälfte ausgeglichen.

<sup>3</sup> Massgebend ist jeweils der Indexstand im August des Vorjahres.

## **§ 15 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Steuer verjährt 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist.

## **§ 16 Meldepflicht, Ermessensveranlagung, Busse**

<sup>1</sup> Der Fahrzeughalter hat die für den Eintritt der Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen der Motorfahrzeugkontrolle zu melden.

<sup>2</sup> Unterlässt der Fahrzeughalter die vorgeschriebene Meldung, so wird die Motorfahrzeugsteuer von der Motorfahrzeugkontrolle nach Ermessen veranlagt.

<sup>3</sup> Bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Unterlassen der Meldepflicht kann eine Busse durch die Motorfahrzeugkontrolle erhoben werden.

<sup>4</sup> Die Busse beträgt höchstens das Doppelte der Steuer, mindestens aber ein Steuerbetreffnis für 60 Tage.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 99 Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr.

---

1) SR 741.01

## § 17 Steuererlass

<sup>1</sup> Menschen mit einer Behinderung, die auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, kann die Motorfahrzeugsteuer ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sie in bedrängten finanziellen Verhältnissen sind und die Bezahlung der Motorfahrzeugsteuer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion entscheidet über Steuererlassgesuche.

## § 18 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. den endgültigen Abschluss von Vereinbarungen mit dem Kanton Basel-Stadt über die Festsetzung der Gebühren für die amtliche Motorfahrzeugprüfung und die amtliche Führerprüfung;
- b. die Festsetzung der Gebühren für die Fahrzeugzulassungen, die Führerzulassungen, die Kanzleitätigkeiten und den Erlass von Verfügungen;
- c. die Festsetzung der Gebühren für Motorfahräder und Motorhandwagen;
- d. die Festsetzung der Gebühren für den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern.

## § 19 Zeitlich befristete Anhebung der Motorfahrzeugsteuer zur Finanzierung der H2 zwischen Pratteln und Liestal

<sup>1</sup> Die Sätze der Motorfahrzeugsteuer gemäss den §§ 7, 8 und 13 dieses Gesetzes können zur Äufnung des Fonds zur Finanzierung des Baus der H2 Pratteln-Liestal gemäss § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006<sup>1)</sup> über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal bis Ende 2016 um 25 Prozent angehoben werden.

<sup>2</sup> Von der Anhebung der Motorfahrzeugsteuersätze gemäss Absatz 1 ausgenommen sind alle Motorfahrzeuge, die der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes unterliegen.

## § 20 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für Lastwagen und Sattelschlepper, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Kanton Basel-Landschaft eingelöst worden sind und die Anforderungen an die Schadstoffemissionen nach dem neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO- Emissionsgrenzwert oder nach einem strengeren EURO-Emissionsgrenzwert erfüllen, wird die Steuerermässigung für drei Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt.

<sup>2</sup> Fahrzeugen, die gemäss dem Dekret vom 27. November 2008<sup>2)</sup> zum Gesetz über die Verkehrsabgaben teilsteuerbefreit waren, wird diese Verkehrssteuerbefreiung weiter, jedoch höchstens während vier Jahren gewährt.

1) GS 35.1006, SGS 439

2) GS 36.839, SGS 341.1

<sup>3</sup> Die Frist gemäss Absatz 2 beginnt mit der ersten Inverkehrsetzung des teilsteuerbefreiten Fahrzeuges zu laufen.

## **§ 21 Änderung bestehenden Rechts**

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 18. Mai 2006<sup>1)</sup> über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal wird wie folgt geändert: ...<sup>2)</sup>

## **§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 25. Juni 1981<sup>3)</sup> über die Verkehrsabgaben;
- b. das Dekret vom 27. November 2008<sup>4)</sup> zum Gesetz über die Verkehrsabgaben;
- c. die Verordnung vom 7. Dezember 1993<sup>5)</sup> zum Gesetz über die Verkehrsabgaben.

## **§ 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>6)</sup>.

---

1) GS 35.1005, SGS 439

2) GS 2014.003

3) GS 27.762, SGS 341

4) GS 36.839, SGS 341.1

5) GS 31.495, SGS 341.11

6) Vom Regierungsrat am 14. Januar 2014 rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
17.10.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	GS 2014.003



**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	17.10.2013	01.01.2014	Erstfassung	GS 2014.003